



Anfrage Keller Irene und Mit. über das Nadelöhr Küssnacht (Bau Südumfahrung Küssnacht, Kanton Schwyz) (A 303).

Eröffnet: 3. November 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antwort Regierungsrat:

1. Gibt es im Kanton Gemeinden mit vergleichbaren Situationen, das heisst, der Dorfkern einer ausserkantonalen Nachbargemeinde wird durch den Verkehr aus luzernerischen Gemeinden überbelastet?

Es besteht im Kanton Luzern keine vergleichbare Situation.

2. Gibt es im Kanton Luzern die umgekehrte Situation, das heisst, eine luzernerische Gemeinde wird im Dorfkern durch den Verkehr ausserkantonomer Gemeinden übermässig belastet?

Jedes an einem Verkehrsknoten gelegene Siedlungsgebiet wird durch ein grösseres Verkehrsvolumen belastet. In das Agglomerationszentrum Luzern fahren zum Beispiel auch viele Verkehrsteilnehmende aus den Kantonen Schwyz, Nidwalden und Obwalden.

3. Kennt das Gesetz des Kantons Luzern eine Grundlage für eine finanzielle Beteiligung unseres Kantons an den Kosten der Südumfahrung Küssnacht?

Die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Benützung und die Finanzierung der öffentlichen und privaten Strassen ist im Strassengesetz SRL Nr. 755 geregelt. Dieses Gesetz gilt für das Gebiet des Kantons Luzern.

Die Südumfahrung liegt dagegen im Kanton Schwyz. Eine finanzielle Beteiligung durch den Kanton Luzern ist rechtlich nicht möglich und auch nicht sachlich sinnvoll.

4. Gibt es eine Möglichkeit, solche ausserordentlichen Beteiligungen ins Mehrjahresprogramm des Strassenbaus aufzunehmen?

Das Strassengesetz gilt nur für das Gebiet des Kantons Luzern. Die Aufnahme von Vorhaben ausserhalb des Kantons ins Bauprogramm für die Kantonsstrassen ist somit nicht möglich.

5. Gibt es schweizweit gesehen Kantone, die solche Situationen gesetzlich regeln, und wenn ja, wie werden diese geregelt?

Es sind uns keine vergleichbaren rechtlichen Bestimmungen anderer Kantone bekannt.

6. Sollte es vom Gesetz her keine Basis geben, um einen Beitrag zu sprechen, ist der Regierungsrat bereit, einen ausserordentlichen Beitrag in angemessener Höhe zu sprechen?

Es kann kein Beitrag ohne gesetzliche Regelung geleistet werden.

Die Gemeinde Küssnacht am Rigi gehört nach der üblichen Definition zum Agglomerationsgebiet Luzern. Im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Luzern haben sich die Kantone Luzern und Schwyz darauf verständigt, dass die Verkehrsprobleme in Küssnacht am Rigi durch den Kanton Schwyz zu lösen seien. Demgegenüber verlangt der Kanton Luzern vom Kanton Schwyz zum Beispiel auch keine speziellen Beiträge für die Benutzung der Verkehrsinfrastruktur im Kanton Luzern durch die Schwyzerinnen und Schwyzer.

Luzern, 25. August 2009 / RRB-Nr. 964